



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die amtierende Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 19. Dezember 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
27. September 2023; Pet 4-20-10-  
7872-022994  
Anlagen: 1

**Dr. Hülya Düber, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
18. Dezember 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/3330), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



**Pet 4-20-10-7872-022994**

10407 Berlin

Tierhaltung

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen  
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

### **Begründung**

Der Petent fordert, dass eine nicht tiergerechte Haltung von Kaninchen, insbesondere in Garagen, verboten wird.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Kaninchen häufig unter sehr schlechten Bedingungen wie beispielsweise in Garagen gehalten würden. Garagen seien meist ohne ausreichenden Lichteinfall und heizten sich im Sommer schnell auf, sodass die Kaninchen einen Hitzetod erleiden könnten. Im Winter gebe es dort dagegen zu wenig Sonne. Es sei traurig genug, dass Kaninchen weiterhin in kleinen Ställen gehalten werden dürften, was ohnehin eine Qual für die Tiere sei. In diesem Zusammenhang verweist der Petent auf einen Fall, in dem trotz mehrfacher Bitten und Meldungen an das Veterinäramt dem Züchter die Haltung von Kaninchen in einer Garage nicht untersagt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass in Deutschland Leben und Wohlbefinden aller Tiere durch das Tierschutzgesetz geschützt werden, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere oder landwirtschaftliche Nutztiere handelt. Demnach hat derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Zudem enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung spezifische Haltungsanforderungen für Kaninchen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden.



noch Pet 4-20-10-7872-022994

Wildkaninchen sind bewegungsaktiv, leben in Gruppen und suchen bei Gefahr Schutz in ihrem Bau. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Verhalten von Hauskaninchen, verglichen mit demjenigen der Wildkaninchen, trotz Domestikation noch weitgehend übereinstimmt. So bilden in Gruppen lebende Hauskaninchen eine soziale Rangordnung aus und zeigen komplexe Interaktionen wie gegenseitiges Putzen und Belecken sowie gemeinsames Liegen, Fressen oder Spielen. Neben dem Sozialverhalten ist auch das typische Bewegungsverhalten von Kaninchen mit Hoppsprüngen, Sich-Aufrichten oder auch Hakenschlagen von besonderer Bedeutung. Zudem suchen Kaninchen in der Aktivitätsphase häufig erhöhte Stellen auf, von denen sie einen guten Überblick über die Umgebung und andere Tiere haben. Die Haltung in Gruppen, ein ausreichendes Platzangebot und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten sind daher wichtige Elemente einer tiergerecht gestalteten Haltungseinrichtung für Kaninchen.

Die Gestaltung der Haltungsbedingungen von Kaninchen kann dabei individuell ausfallen und sich insbesondere an Gewicht, Körpergröße und Aktivität der jeweiligen Tiere orientieren. In jedem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die betroffenen Tiere die typischen Verhaltensweisen von Kaninchen ohne Einschränkungen ausführen können und eine angemessene Versorgung und Pflege der Tiere sichergestellt ist. So ist beispielsweise auch in Gebäuden die in der Petition genannte Versorgung der Tiere mit natürlichem Tageslicht grundsätzlich zu gewährleisten.

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben, einschließlich deren Anwendung und Auslegung im Einzelfall, obliegt dabei den zuständigen Behörden der Länder. Sie haben im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob eine Kaninchenhaltung den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Die zuständigen Behörden vor Ort besitzen die erforderliche Sachnähe und verfügen über die im Einzelfall entscheidenden Informationen für eine angemessene Beurteilung der Umstände unter den Aspekten des Tierschutzes.

Die mit der Petition geforderte Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Regelungen für die Haltung von Kaninchen begegnet nach Auffassung des Petitionsausschusses insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit Bedenken. Denn mit den vorstehend genannten Regelungen stehen den zuständigen Behörden ausreichende Instrumentarien zur Verfügung, um gegen bekannt gewordene Tierschutzverstöße vorzugehen und für Abhilfemaßnahmen zu sorgen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Überwachung der Einhaltung spezifischer Haltungsvorgaben im Privatbereich im



noch Pet 4-20-10-7872-022994

Hinblick auf die grundgesetzlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung nur eingeschränkt möglich wäre.

Nach dem Dargelegten stellt der Ausschuss fest, dass bereits nach der geltenden Rechtslage eine artgerechte Haltung, die den Bedürfnissen des Tieres entspricht, vorgeschrieben ist. Die Überprüfung obliegt dabei den zuständigen Behörden. Insoweit wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Für ein pauschales Verbot, beispielsweise Kaninchen in einer Garage zu halten, vermag sich der Ausschuss aus den angeführten Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit einer solchen Regelung nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.